

Josef Schüßlburner

Beitrag zur Verfassungsdiskussion

4. Zivilreligiöse Verfassungsuntertänigkeit – warum das Grundgesetz einem Plebiszit nach Artikel 146 GG unterworfen werden muß

In diesem Jahr 2019 wird der 70. Jahrestag des Grundgesetzes, nicht der, sondern „für die Bundesrepublik Deutschland“ begangen. Da sich die Staatswissenschaft in der Bundesrepublik „unter dem Grundgesetz“ (wie häufig formuliert wird) weitgehend zu einer verfassungspositivistischen Paraphrasierung des Grundgesetzes im Verständnis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt hat, wird in diesem Jubeljahr eine Lobpreisung des Grundgesetzes zu erwarten sein, zumal diesem mittlerweile von Jahrestag zu Jahrestag fortschreitend der Status eines zivilreligiösen Dokuments zugewachsen ist, dem man - zumindest was den Werteteil anbelangt - nur noch mit Verehrung begegnen darf.

„Wehrhafte Demokratie“ als Grund für kritische Einstellung zum Grundgesetz

Dieser verehrenden Haltung gegenüber einem zentralen Rechtsdokument könnte man etwas abgewinnen, wenn das Grundgesetz zumindest im etablierten Verständnis nicht etwas enthalten würde oder zumindest die Grundlage dafür abgeben würde, das mit „wehrhafter Demokratie“ auf den Begriff gebracht worden ist, wenngleich das Grundgesetz selbst zumindest begrifflich dieses Prinzip nicht enthält, aber wohl die berechtigte Grundlage dafür abgibt. Die damit verbundene Problematik wird in den lobpreisenden Darstellungen und Festreden weitgehend ausgeblendet. Bei Einbeziehung dieser Problematik würde es nämlich schwer fallen, eine Huldigung des Grundgesetzes vorzunehmen, zumindest dann, wenn dies mit der Hochschätzung von politischer Freiheit motiviert sein soll. Kern und letztlich Grundlage dieser „wehrhaften Demokratie“ ist eine besondere Parteiverbotskonzeption, von der das Bundesverfassungsgericht erkannt hat: *Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von ... 1919 fremd war* (so im KPD-Verbotsurteil: BVerfGE 5, 85, 135). Diese Erkenntnis müßte befremden, gehört es doch zu den positiven Würdigungselementen, das mit dem Grundgesetz Deutschland endlich „im Westen“ angekommen sei und seinen zu „Auschwitz“ führenden Sonderweg beendet habe. Gegenüber dieser Annahme gilt: Im internationalen Vergleich steht die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem historischen Parteiverbot in der Reihe nur wenigen anderer Staaten wie Ägypten, Korea, Spanien, Thailand und der Türkei. So könnte man eine vergleichende Betrachtung zu einem in Süd-Korea ausgesprochenen Parteiverbot mit einer kleineren Umstellung der angesprochenen Staaten wiedergeben (s. *Hannes B. Mosler*, Das Verbot der Vereinten Progressiven Partei der Republik Korea, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 2016, S. 176 ff.). *Boventer* konnte bei seiner noch immer relevanten Untersuchung zur „wehrhaften Demokratie“ (s. *Gregor Paul Boventer*, Grenzen der politischen Freiheit im demokratischen Verfassungsstaat - Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich) aus dem Jahr 1984 nur einen wirklichen Vergleichsfall finden, nämlich die seinerzeitige Verfassungsschutzdiktatur Süd-Korea, was *Boventer* auf Seite 25 seiner schamhaft in einer Fußnote abgedrückt zum Ausdruck gebracht hat.

Nun sollte man die Parteiverbotsfrage nicht mit der quantitativ geringen Häufigkeit abtun, weil diese auf „Werte“ statt, wie in Demokratien normalerweise üblich, auf das Gewaltkriterium abstellende Konzeption die Grundlage einer als „Verfassungsschutz“ ausgegebenen Staatssicherheitskonzeption darstellt, die nun wirklich einen deutschen Sonderweg, nämlich einen Demokratie-Sonderweg begründet: *We have seen that the idea of*

'militant democracy' is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of 'militancy' is ... an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a 'militant democracy' on other countries as it stands. So die zusammenfassende Bewertung eines umfangreichen jüngsten weltweiten Verfassungsvergleichs (s. *Markus Thiel* in seiner zusammenfassenden Betrachtung des von ihm herausgegebenen Sammelbandes, *The 'Militant Democracy' Principle in Modern Democracies*, 2009, S. 383). Die Übernahme dieser Konzeption hat stattgefunden, nämlich zu den genannten Staaten und auch zu Rußland, wo festgestellt wurde: „Daß das Prinzip der wehrhaften Demokratie in einem defekt-demokratischem System wie dem Rußlands jedoch selbst zum Feind der Freiheit mutieren kann, darf in diesem Zusammenhang (nämlich der Betrachtung des Extremismus in Rußland, *Anm.*) nicht unterschlagen werden.“ (so *Tom Thieme* zum „Parteipolitischen Extremismus in Rußland“ in der Reihe „Extremismus und Demokratie“, 2007).

Das bedeutet, daß diese Konzeption, die in Form der besonderen Staatssicherheit mit der Fehlbezeichnung „Verfassungsschutz“ permanent durchgezogen wird, gerade die Werte bedroht, die Grundlage der Lobpreisung des Grundgesetzes darstellen. Diese „wehrhafte Demokratie“ schafft dabei die politischen Freiheitsrechte nicht direkt ab, sondern delegitimiert deren unerwünschte Ausübung als gegen die Verfassung gerichteten „Grundrechtsterror“. Freiheitsrechte, deren Gewährleistung in der Tat eine Wertschätzung des Dokuments erlauben, auf dessen Grundlage diese Gewährleistung stattfindet, verwandeln sich dabei in staatliche Kampfpapieren gegen unerwünschte politische Opposition. Dieser wird vorgeworfen, den zum „Werten“ ausgerufenen negativen Staatskompetenzen, welche Bürger vor Politikern schützen, nicht hinreichend Rechnung zu tragen, insbesondere nicht wirklich an dieser zu glauben. Die damit verbundene Delegitimierung der Grundrechte als rechtliche Garantien gegenüber machthabenden Politikern führt zu einer zivilreligiösen Aufwertung, welche den Politikern die Macht gibt, Bürgern Unglauben vorwerfen zu können. Mit den zu Grundwerten gemachten Grundrechten verwandelt sich dabei auch die Verfassung zu einem zivilreligiösen Dokument, das Verehrung gebietet, weil dies ansonsten aufgrund mangelnder Treubekundung, die durch den Gebrauch kritischer Worte geheimdienstlich nachgewiesen wird, zu einem Problem des Staatsschutzes wird.

Dieser Ansatz schafft eine Demokratiesituation, die dazu zwingt, die Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts zur Parteiverbotskonzeption ausweitender zu bewerten: „In (gemeint: „liberalen des Westens, *Anm.*) Demokratien ist es nicht üblich, Bürgerinnen und Bürger auf eine gesinnungsbezogene Verfassungstreue zu verpflichten und Parteien - obgleich diese sich an die Spielregeln des friedlichen Meinungskampfes halten - als „extremistisch“ abzustempeln und von einem Geheimdienst kontrollieren zu lassen“ (so *Leggewie / Meier*, *Nach dem Verfassungsschutz*, 2012, S. 10 f.). Dies bedeutet eine massive Beeinträchtigung des Parteienpluralismus, insbesondere der Chancengleichheit für alle politischen Parteien und damit der Vereinigungsfreiheit und auch der Meinungsfreiheit. Letztlich bedroht ist damit die Demokratie selbst. Nach übereinstimmender Meinung der Grundgesetzfestredner ist dabei diese Demokratie-gefährdung, die in den Festreden allerdings in der Regel be- oder verschwiegen wird, auf das Grundgesetz zurückzuführen. Und dies soll kein Grund für eine kritische Einstellung sein?

Gerade dieser für die politische Freiheit zentrale Gesichtspunkt von Parteiverbot und „Verfassungsschutz“ rechtfertigt eine Verfassungsdiskussion durchaus mit dem Ziel der im Grundgesetz selbst vorgesehenen Grundgesetzablösung. Aufgrund der zivilreligiösen Aufwertung des Grundgesetzes sind zur Verwirklichung der politischen Freiheit psychologische Hürden zu nehmen. Allein das Aufwerfen der Verfassungsfragen trägt

allerdings dazu bei, diese Hürde zu überwinden, weil Verfassungsdiskussion deutlich macht, daß es noch eine Volkssouveränität und keine sog. „Verfassungssouveränität“ besteht: Das Grundgesetz hat sich deshalb den Deutschen anzupassen und nicht die Deutschen dem Grundgesetz, mögen dessen „Werte“ zur Begründung einer Verfassungsuntertänigkeit noch so sehr beschworen werden. Zu fordern ist deshalb, daß endlich eine zentrale Grundgesetzbestimmung zur Anwendung kommt, nämlich eine Volksabstimmung über das Grundgesetz gemäß Artikel 146 dieses Grundgesetzes. Wenn die Deutschen das Grundgesetz in einer Weise schätzen wie dies in den Festreden zum Ausdruck kommt, dann ist nicht zu erwarten, daß dieses Grundgesetz in einer Volksabstimmung abgelehnt wird. Immerhin wäre dabei der Volkssouveränität endlich Rechnung getragen: Die Verfassung leitet sich von der Volkssouveränität ab und das Deutsche Volk ist dementsprechend wichtiger als das Grundgesetz!

Vergleich Österreich / (Rest)Deutschland als Problematisierung der GG-Verehrung

Die nachfolgende Betrachtung zum Grundgesetz (GG) soll von einem vielleicht etwas ungewöhnlich erscheinenden Blickwinkel aus begonnen werden, nämlich mit dem Ausdruck der Verwunderung, wieso denn die Republik Österreich als Vergleichsfall keinen Tag feiern kann, der dem bundesdeutschen 23. Mai, also dem Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes entspricht.

Dieses Erstaunen müßte sich für die Anhänger einer auf das Grundgesetz fixierten Zivilreligion deshalb aufdrängen, weil Österreich von den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs als ein von den Deutschen „befreiter Staat“ angesehen wurde, während Deutschland selbst gerade nicht „zum Zwecke seiner Befreiung“ besetzt werden sollte (s. US-Direktive JCS 1067 vom 26.04.1945). Bei der privilegierten Behandlung, die damit Österreich im Unterschied zu(m restlichen) Deutschland erfahren hat, müßte man erwarten, daß gerade in Österreich so etwas wie ein „Grundgesetz für die Republik Österreich“ erlassen worden wäre, wenn denn das Grundgesetz etwas so besonders Befreiendes darstellt, wie dies in der Bundesrepublik amtlich proklamiert wird.

Bei dieser Annahme muß wohl verwundern, daß im besatzungspolitisch privilegierten Österreich noch im Jahr 2019 mit der Verfassung vom 10. November 1920 in der Fassung vom 07. Dezember 1929 weiterhin der Verfassungszustand herrscht, der in etwa dem entspräche, wenn in Deutschland noch - in der Formulierung von Artikel 140 GG - „die deutsche Verfassung vom 11. August 1919“ gelten würde. Die Frage, was eigentlich aus dieser demokratischen Verfassung, nämlich der Weimarer Reichsverfassung (WRV) geworden ist, da sie ja niemals außer Kraft gesetzt, sondern nur durch das sog. „Ermächtigungsgesetz“ zeitlich befristet suspendiert worden ist, wird von der deutschen Staatsrechtswissenschaft wohl aufgrund der singulären Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit in Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 GG (Lehre darf nicht gegen „Treue zur Verfassung“ verstoßen), die sich weder durch die deutsche Verfassungstradition noch durch eine vergleichbare Regelung in den liberalen Demokratie des Westens legitimieren läßt, nicht beantwortet. Lediglich der Verfassungshistoriker *Diestelkamp* (s. Verfassungsgebung unter Besatzungsherrschaft - Die Landesverfassungen und das Grundgesetz, in: Mohnhaupt (hrsg.), Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten, 1991, S. 651) stellt sich dieser Problematik, indem er die Frage nach der Fortgeltung der demokratischen Verfassungen Deutschlands aus der sog. Weimarer Epoche damit abtut, daß diese Verfassungen die Nationalsozialisten so ausgehöhlt hätten, daß man sie nicht mehr als wirksam ansehen konnte. Diese Erklärung wird aber gerade durch die Tatsache als Pseudoargument entlarvt, daß in

Österreich die nicht von den Nationalsozialisten, sondern zur Abwehr befürchteter sozialdemokratischer Umsturzbestrebungen (das marxistische Linzer SPÖ-Parteiprogramm von 1926 behielt sich ausdrücklich vor, gegebenenfalls „mit den Mitteln der Diktatur“ „den Widerstand der Bourgeoisie“ zu „brechen“) schon von der vorausgegangenen christlich-sozialen Diktatur seit 1934 „ausgehöhlte“ österreichische Verfassung von 1920 seit der Befreiung von 1945 in der Fassung von 1929 wieder gilt. Die Verfassungsreform von 1929 ist deshalb bemerkenswert, weil damit die österreichische Verfassung einer parlamentarischen Demokratie erst dem semipräsidentialen Verfassungssystem der WRV angepaßt worden ist.

Die Tatsache, daß sich eine der WRV vergleichbare Verfassung in Österreich nach dem 2. Weltkrieg bewährt hat, unterminiert das zugunsten des Grundgesetzes gegenüber der Weimarer Reichsverfassung häufig vorgebrachte Argument, daß sich eben das Grundgesetz bewährt habe, während dies bei der WRV nicht der Fall gewesen sei. Der Vergleich mit Österreich macht deutlich, daß sich auch eine WRV als Verfassung der (oder auch für die) Bundesrepublik Deutschland bewährt hätte, weil die Frage von Bewährung und Nichtbewährung erkennbar von Umständen abhing, die mit der Verfassung als solche wenig oder nichts zu tun hatten. So war die Bundesrepublik Deutschland keinem Versailler Vertrag ausgesetzt, um nur einem zentralen Gesichtspunkt für die Erklärung des Scheiterns der WRV und für den Bestand des Grundgesetzes anzuführen.

Anzunehmen, daß die Bundesrepublik Deutschland ihre unbestreitbaren Erfolge insbesondere im Bereich der Wirtschaftsentwicklung (auf der Grundlage weitgehend aus dem Kaiserreich stammenden Zivil- und Justizrechts) dem Grundgesetz zu verdanken hätte, dürfte eine erhebliche Selbstüberschätzung der Verfassungsjurisprudenz darstellen, was jedoch wesentliche Grundlage des Lobpreises für das Grundgesetz darstellt. Demgegenüber kann wohl überzeugend konstatiert werden: So wie sich die österreichische Verfassung von 1920, die 1934 zwar nicht am Nationalsozialismus, sondern an den österreichischen Christ- und Sozialdemokraten gescheitert war, nach 1945 bisher bewährt hat, so hätte sich auch eine 1933 nicht nur, aber formal an den Nationalsozialisten gescheiterte WRV nach 1945 als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland bewährt, hätten die Besatzungsmächte die Fortgeltung bzw. das Wiederinkrafttreten der WRV erlaubt.

Die Tatsache, daß dieses Wiederinkrafttreten der WRV nicht stattfinden konnte, zeigt in der Tat, daß dieses Deutschland eben nicht befreit worden ist, wovon man grundsätzlich sprechen könnte, wenn die Alliierten auch in Deutschland wie in Österreich schließlich die Wiederinkraftsetzung der Verfassung von 1920 akzeptiert hätten.

WRV / Verfassung der Republik Österreich als Maßstab der GG-Bewertung

Was würde es bedeuten, wenn in Deutschland verfassungsrechtlich eine der Republik Österreich ähnliche Situation bestehen würde? Den wesentlichen Unterschied zwischen WRV - und man kann hinzufügen: der bestehenden Österreichischen Verfassung - einerseits und dem Grundgesetz andererseits hat *Caspar v. Schrenck-Notzing* in seinem bekannten Werk „Charakterwäsche“ prägnant formuliert:

„Gegen das ‚antidemokratische‘ Verhalten bestimmter Gruppen wurde fortifiziert, indem bestimmte Grundrechte bei Mißbrauch verwirkt (Art. 18) und bestimmte Parteien verfassungswidrig sein sollten (Art. 21). Gegen den irreführenden Volkswillen wurden die stärksten Bastionen errichtet: kein Volksbegehren, kein Volksentscheid..., keine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk...“

Des Weiteren hebt *v. Schrenck-Notzing* zu Recht die Vorschriften über die internationale Einbindung hervor: Die einseitige und ziemlich weitgehende Verpflichtung zur Übertragung der Souveränität auf internationale Organisationen gemäß Art. 24 GG und außerdem das Verbot des Angriffskrieges und vergleichbarer Handlungen der Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker (Art. 26). Derartige Verpflichtungen sind verfassungsrechtlich in dieser extremen Weise nur im Grundgesetz verankert! Damit ist zumindest beim internationalen Verfassungsvergleich zum Ausdruck gebracht, daß die Deutschen wohl eine Neigung zum Angriffskrieg zu haben scheinen, der deshalb nur ihnen noch explizit verfassungsrechtlich verboten werden muß. Diese einseitige Rechtslage ist mit Artikel 2 des 2+4-Vertrages von 1990 ausdrücklich mit internationaler Wirkung bekräftigt worden! Damit es nicht zu einem derartigen deutschen Angriffskrieg kommt, kann weit vorbeugend ein Vereinsverbot auch darauf gestützt werden, daß sich ein Verein gegen „den Gedanken der Völkerverständigung“ richtet (s. Artikel 9 Abs. 2 GG). Diese Verbotsmöglichkeit für ein kollektiv ausgeübtes Gedankenverbrechen war für das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wohl Ausgangspunkt dafür, das speziell geregelte Parteienverbot - Sonderfall des Vereinsverbots - als staatliche Strafe für politisch unerwünschte Gedanken zu verstehen. Dem Parteienverbot wurde nämlich aufgrund einer Auslegung, die zwar rechtlich nicht unbedingt zwingend ist, aber die Logik des ideologie-politisch diskriminierenden alliierten Lizenzierungssystems auf ihrer Seite hat, das mit dieser ungewöhnlichen Parteienverbotskonzeption fortgeschrieben werden sollte, der Zweck zugesprochen, „Ideen selbst aus dem Prozess der politischen Willensbildung auszuschneiden“ (BVerfGE 2, 1, 73).

Diese Verbotskonzeption ist zumindest im Zusammenhang mit „Demokratie“ so befremdend, daß das Bundesverfassungsgericht nicht umhin konnte zu erkennen: „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteienverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 und den damaligen Landesverfassungen fremd war“ (BVerfGE 5, 85, 135). In der etablierten staatsrechtlichen Literatur wird diese Situation als „Unikum“ und „Novum“ erkannt und „Einzigartigkeit“ konstatiert. Man könnte auch einen „Demokratie-Sonderweg“ (*Schüßlburner*) feststellen. Das Parteienverbot, üblicherweise Instrument einer Diktatur, ist nämlich in einer liberalen Demokratie nur bei Vorliegen des polizeilichen Notstandes, also bei konkreter Aufstands- oder Revolutionsgefahr, als zeitlich befristete Maßnahme zu rechtfertigen, wie dies der sog. „Diktatur-Artikel“ 48 WRV nachvollziehbar geregelt hatte. Nach dem Grundgesetz genügt dagegen ein ideologischer Notstand, der natürlich immer anhält, weil falsche Gedanken permanent vertreten werden können, mit der Folge, daß ein Parteienverbot dann auch „ewig“ wirken muß und dabei vor allem immerwährend das alliierte NSDAP-Verbot bei Inkaufnahme erheblicher verfassungsrechtlicher Kollateralschäden absichern soll, wie sie im „Kampf gegen Rechts“ ansteigend festzustellen sind. Die Parteienverbotsfolgen sind viel einschneidender als selbst im sog. Obrigkeitsstaat: Ein (in Anlehnung an Artikel 30 Abs. 3 der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850) nur vorübergehend durch Gesetz mögliches Parteienverbot war bei Geltung der Bismarckschen Reichsverfassung nämlich nicht gegen die Wähler gerichtet, während in der Bundesrepublik das permanent wirkende Parteienverbot mit einem Verbot an den „mündigen Bürger“ einhergeht, eine solche Partei zu wählen. Die Parlamentsmandate der von ihm frei gewählten Abgeordneten werden dann einfach aberkannt: Soviel zum Schlagwort vom „freiesten Staat der deutschen Geschichte“!

Das Grundgesetz zeichnet sich demnach gegenüber der WRV, aber auch gegenüber der letzteren ähnlichen Verfassung der Republik Österreich durch eine erhebliche Verminderung der demokratischen Substanz aus. Politisch besteht die wesentliche Konsequenz ersichtlich darin, daß sich in der Republik Österreich eine Rechtspartei, die FPÖ, dem Wählerwillen

entsprechend, wenngleich nicht ohne Schwierigkeiten, die aber nicht so sehr verfassungs- sondern überwiegend einbindungsbedingt sind (Verbot des „Pangermanismus“ nach dem Staatsvertrag von 1955), fest etablieren konnte. In der Bundesrepublik Deutschland dagegen konnte sich nach mehreren Versuchen erst ab dem Jahr 2013 eine entsprechende Partei durchsetzen, deren Existenz mit den sonderdemokratischen Instrumentarien der „wehrhaften Demokratie“ staatlich gefährdet werden soll, so wie es bislang gelungen war, entsprechende – bei funktionaler Betrachtung – Vorgängerparteien um die Existenz zu bringen.

Einen vergleichbaren Wählerwillen wie in Österreich hat es auch in der Bundesrepublik Deutschland schon vor 2013 gegeben, der auch aber nicht realisieren konnte, weil sich eine entsprechende Rechtspartei einem permanenten Verbotsdruck ausgesetzt gesehen hat, durch die Instrumentarien eines Verbotsurrogats wie amtliches Bespucken durch den öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienst. Auf entsprechende geheimdienstlichen Mitteilungen gestützt, „Verfassungsschutzberichte“ genannt, die ohne rechtsstaatliche Anhörung der Betroffenen vorgenommen werden und damit nach der sog. Objektformel des Bundesverfassungsgerichts erkennbar eine schwerwiegende Menschenwürdeverletzung beinhalten, werden dann beamtete Mitglieder einer Rechtspartei mit Disziplinarmaßnahmen überzogen. Mit dem Ziel der Gefährdung ihrer beruflichen Existenz werden gegen sie so schwerwiegende Anschuldigungen erhoben wie ein „verfassungsfeindliches Menschenbild“ oder eine „revisionistische Geschichtsauffassung“ zu vertreten: Derartige Auffassungen „gefährden“ nämlich die „Verfassungsordnung“ oder ihre „Werte“. Die Wirksamkeit der staatlichen Unterdrückung dieser falschen Menschen- und Geschichtsbilder, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung des parteipolitischen Wettbewerbs einhergeht - trotz weltanschaulich-politischen Diskriminierungsverbots (Art. 3 Abs. 3 GG) können dann nur „Demokraten“ auf den öffentlichen Dienst als Rekrutierungsbasis für Parlamentskandidaten etc. zurückgreifen - hat zur Voraussetzung, daß die Meinungsfreiheit für sog. „extremistische“ Beamte, wie der ehemalige Verfassungsrichter *Böckenförde* formuliert hat (in einer Anm. 30 versteckt in seinem Beitrag zu: Extremisten und öffentlicher Dienst, 1981, S. 28) in aller Freiheitlichkeit auf ein Maß vermindert werden mußte, daß dies dem Stand des Augsburger Religionsfriedens von 1555 im Hinblick auf die Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen für nicht anerkannte protestantische Sekten entspricht.

Im Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß das Grundgesetz, worauf man sogar besonders stolz ist, den „Parteienstaat“ eingerichtet hat, indem in Artikel 21 Abs. 1 GG formuliert ist, daß die „Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes“ mitwirken, während Art. 130 Abs. 1 WRV dem Parteienstaat noch entgegengerichtet war, indem den Beamten die Pflicht auferlegt worden ist, „Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei“ zu sein. Die genauere Bedeutung der angeführten GG-Regelung erschließt sich im Vergleich mit Artikel 49 der Verfassung der Republik Italien von 1947. Danach haben alle Bürger das Recht, sich frei zu Parteien zusammenzuschließen, um bei der Bestimmung der nationalen Politik mitzuwirken: Während also in Italien die Bürger über Parteien die nationale Politik mitbestimmen, bestimmen in Deutschland die Parteien beim Volk mit! Letzteres machen sie vor allem, indem sie sich des sozialisierten Rundfunks bedienen, womit sich die etablierten Parteien die Personen aussuchen, die sie kritisieren dürfen: Man nannte solche Personen in früheren Zeiten Hofnarren. Die maßgebliche Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Hofnarrentums ist dadurch erreicht worden, daß vom BVerfG absegnet fast vier Jahrzehnte der Privatrundfunk überhaupt verboten war (*Pestalozza* hat vom „Schutz vor der Rundfunkfreiheit in Deutschland“ geschrieben, s. *NJW* 1981, S. 2158) und als er schließlich aufgrund ausländischer Entwicklungen nicht mehr verhindert werden konnte, wurde er einem sozialisierten System mit Medienkontrollen unterworfen, während in Italien schon viel frühzeitiger Privatrundfunk ohne Sozialisierungsrahmen erlaubt worden ist. Der Unterschied

zeigt sich darin: Während in Italien Christ- und Sozialdemokraten dem Wählerwillen entsprechend verschwunden sind und durch klare, in nationaler Solidarität sich im Übrigen respektierende Links- und Rechtsparteien ersetzt wurden, die dem Wähler eine wirkliche Auswahl geben, kontrolliert in Deutschland die linke und die mittlere Mitte immer noch ihre Wähler.

„Verfassungssouveränität“ statt Volkssouveränität

Von einem derartigen Bevormundungsrecht der etablierten Parteipolitik gegenüber dem sog. mündigen Bürger geht denn auch der führende, gewissermaßen offiziöse GG-Kommentar aus, wenn ausgeführt wird, daß „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen (hat), für die wir noch die richtige Vokabel suchen“ (*Dürig / Klein*, in: *Maunz / Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Rdnr. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdrucke vom Original übernommen). Das Besondere dieses neuen Demokratietyps besteht danach darin, daß dieses Grundgesetz danach gegen die mittlerweile maßgebliche Wettbewerbskonzeption von Demokratie (s. etwa *Joseph A. Schumpeter*, *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, 4. Auflage, München 1975, insbes. S. 397 ff.) und dabei in polemischer Stoßrichtung gegen die freie WRV gerichtet ist, wonach Demokratie bei gleichem und vor allem aufgrund der Meinungsfreiheit freiem Wahlrecht den Wettbewerb unterschiedlicher politisch-weltanschaulicher Richtungen des jeweiligen Volks um den zeitlich befristeten Machterwerb darstellt. Diese nunmehr allgemein anerkannte, allein realistische Demokratiekonzeption (s. dazu *Danilo Zolo*, *Die demokratische Fürstenherrschaft. Für eine realistische Theorie der Politik*, 1997) bezeichnet der maßgebliche GG-Kommentator als „große geistesgeschichtliche Fehlleistung“, die sich demnach in der Verfassung der Republik Österreich noch immer verkörpert. Ausgangspunkt für diese bundesdeutsche Demokratiekonzeption ist danach die grundlegende Erkenntnis, daß „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**.“ Man könnte zugestehen, daß diese Bereitschaft zum „Grundrechtsterror“ in der Tat dadurch bewiesen wird, daß in Österreich fast ein Drittel der Wähler einfach eine Rechtspartei wählt, die nach der bundesdeutschen Demokratiekonzeption aus weltanschaulichen Gründen (zumindest bei Versagen der Verbotssurrogate) schon längst verboten worden sein müßte.

Bei dieser Konstruktion einer vom „Grundrechtsterror“ ihrer Bürger zu schützenden Demokratie gewinnt die Verfassung naturgemäß einen ganz anderen Stellenwert als in einer normalen westlichen Demokratie: Die Verfassung schützt dann nämlich nicht die Bürger vor ihren Politikern, sondern gibt diesen die Befugnis, ihre Bürger vom „Grundrechtsterror“, d.h. vor zu lautem Denken abhalten zu dürfen. Dementsprechend haben auch Grundrechte nicht mehr so sehr die Funktion, den Bürger vor den Staatsorganen zu schützen, sondern mit deren Hilfe sollen „Feinde“ bekämpft werden (s. die mehr beiläufige Bemerkung des amtierenden Verfassungsrichters *Landau*, in: *DVBl.* 2008, S. 1269). Es bereitet theoretisch erhebliche Schwierigkeiten, eine derartig spezielle Demokratiekonzeption auf Volkssouveränität zu stützen. Deshalb ist vorgeschlagen worden, zur Beschreibung der bundesdeutschen Herrschaftsordnung als adäquaten Begriff den der „Verfassungssouveränität“ zu verwenden (s. hierzu: *Heidrun Abromeit*, *Volkssouveränität, Parlamentssouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns*, in: *Politische Vierteljahreszeitschrift* 1995, S. 49 ff.). Historisch kann „Verfassungssouveränität“ auch das System der konstitutionellen Monarchie erklären, das im Verfassungskompromiß die Frage offen ließ, wer denn eigentlich souverän sei, d. h. die Letztentscheidungen treffen würde, das im Parlament vertretene Volk oder der von Gottes Gnaden herrschende Monarch. Im Zweifel

hieß dies, weder noch, sondern „die Verfassung“. Damit wurde anstelle der Fürstenuntertänigkeit so etwas wie eine Verfassungsuntertänigkeit begründet.

Der Rekurs auf die Verfassungsgebung des 19. Jahrhunderts ist für das Grundgesetz deshalb erhellend, weil dieses eindeutig - in den Kategorien dieser Verfassungsgebung formuliert - als „paktiert“ angesprochen werden muß. Damit ist gemeint, daß das Grundgesetz nicht als Ausdruck der sich in einer frei gewählten Verfassungsgebung repräsentierten Volkssouveränität entstanden ist, sondern als Vereinbarung (Pakt) zwischen einer Art Volksvertretung, nämlich dem Parlamentarischen Rat und dem alliierten Militärregime. Von letzterem ging die Initiative aus, die „Weisung, die am Anfang“ des GG stand (so der Einleitungssatz des ersten GG-Kommentars von *Friedrich Giese*) und das Ergebnis der Beschlussfassung mußte von der alliierten Militärherrschaft genehmigt werden, was am 12. Mai 1949 erfolgt ist. Da bei Nichtanerkennung eines bestehenden deutschen Verfassungsrechts durch die Alliierten die Alternative zu einem Grundgesetz in der ziemlichen Rechtlosigkeit eines bloßen Besatzungsregimes bestanden hätte, hatte der Parlamentarische Rat legitimer Weise ein Interesse, das Grundgesetz von vornherein als genehmigungsfähig auszugestalten. Damit verbat sich über die ausdrücklichen Vorgaben der Westalliierten (unter Einschluß der Benelux-Staaten) hinaus, die in den sog. „Frankfurter Dokumenten“ enthalten waren, schon zahlreiche Verfassungsoptionen. Es ist deshalb müßig, herausfinden zu wollen, wie eine deutsche Nachkriegsverfassung wohl ausgesehen hätte, wenn sie als Ausdruck der Volkssouveränität zustande gekommen wäre. Die Befürchtung der alliierten Militärherrschaft geht erkennbar dahin, daß das Grundgesetz wohl anders ausgesehen hätte, da nur so zu erklären ist, wieso sich die Alliierten im Besatzungsstatut, das gleichzeitig mit Bildung der ersten Bundesregierung in Kraft trat und bis zum 5.5.1955 förmlich die alliierte Überverfassung konstituierte, vorbehalten hatten, Änderungen des Grundgesetzes von der ausdrücklichen Genehmigung / Zustimmung der Besatzungsbehörden abhängig zu machen.

So sollte erkennbar verhindert werden, daß durch alsbaldige GG-Änderungen etwas beschlossen werden würde, was zum Zeitpunkt der alliierten GG-Genehmigung dieser Genehmigung entgegengestanden wäre. Auch die Genehmigungsbedürftigkeit / Einspruchsunterworfenheit einfacher Bundesgesetze in dieser Zeit zeugt von dieser Befürchtung, weil damit erkennbar der Situation vorgebeugt werden sollte, daß durch die einfache Gesetzgebung bestimmte GG-Festlegungen modifiziert werden würden. Deshalb darf auch angenommen werden, daß das spezielle politische Strafrecht (s. dazu *Hans Copic*: Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, 1967), die Parteiverbotskonzeption (BVerfGG, womit der unklar formulierte Art. 21 Abs. 2 GG erst zu einer wirklichen Parteiverbotsvorschrift ausgestaltet wurde), die VS-Gesetzgebung (Bestimmung einer ideologischen „Verfassungsfeindlichkeit“ bei Ablehnung des Vorschlags der Bayernpartei, den „Verfassungsfeind“ danach zu bestimmen, daß er eine Verfassungsänderung mit rechtswidrigen Mitteln anstrebt) und die Entdemokratisierung des Wahlrechts (schrittweise Verschärfung der 5%-Klausel), d.h. die maßgeblichen Herrschaftsinstrumente der sich etablierenden Parteienherrschaft, auf alliierte Einflussnahme zurückgehen.

Spekulation: Mögliche deutsche Verfassung auf der Grundlage der WRV

Der wesentliche verfassungsrechtliche Eingriff der Alliierten bestand jedoch schon darin, daß durch Hinwegschieben der an sich geltenden WRV die formalen Mehrheitsverhältnisse einer Verfassungsgebung entschieden manipuliert wurden. Hätte das Grundgesetz nach den Vorschriften über die Verfassungsänderung nach der WRV erlassen werden müssen, so wie

dies vergleichbar im besetzten Japan formal völkerrechtskonform vollzogen wurde, indem die Verfassung vom 3.11.1946 entsprechend den Vorschriften über die Verfassungsänderung nach der Meiji-Verfassung vom 11.02.1889 erlassen worden ist, dann wäre die „Vergangenheit“ verfassungsrechtlich vielleicht völlig anderes „bewältigt“ worden als mit dem auf *tabula rasa* beruhenden Grundgesetz.

Vielleicht wäre dann eine Verfassung herausgekommen wie sie *De Gaulle* bei Rezeption der WRV nach Zusammenbruch eines extrem parlamentarisch konstruierten Verfassungssystems vom 27.10.1946 für die 5. Französische Republik mit der Verfassung vom 4.10.1958 vornehmen sollte

- es ist nachweisbar, daß *De Gaulle* das sehr aufgeschlossene Buch von *Edmond Vermeil*, *La Constitution de Weimar et le principe de démocratie allemande*, von 1923 gekannt und studiert hatte -

Damit Reichspräsident *v. Hindenburg* nicht gezwungen gewesen wäre, den parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen entsprechend einen *Adolf Hitler* zum Reichskanzler ernennen zu müssen, hätte man über die österreichische Verfassungsänderung von 1929 (Machtverschiebung vom Parlament auf den Bundespräsidenten) hinausgehend, wie von *De Gaulle* entsprechend weiter ausgebaut, die WRV überwiegend als Präsidialregime ausgestalten müssen. Um zu verhindern, daß das Parlament wieder ein Ermächtigungsgesetz beschließt, hätte man ein obligatorisches Verfassungsreferendum einführen können, das den Deutschen die Möglichkeit hätte geben können, eine vom Parlament beschlossene Diktatur plebiszitär doch noch ablehnen zu können. Zur Abwehr des Parteienstaates, d.h. zur Förderung der parlamentarischen Kompromissfähigkeit, deren Mangel 1934 auch zum Scheitern der österreichischen Verfassung nicht durch den Nationalsozialismus, sondern durch Sozialdemokratie und die Christlichsozialen geführt hatte („Verfassungsfeinde“ können also durchaus anderswo angesiedelt sein als dies der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ vermutet), hätte man anstelle des Verhältniswahlrechts entsprechend der Verfassungsgebung von *De Gaulle* eine Rückkehr zum Mehrheitswahlrecht (mit Stichwahl) des Deutschen Kaiserreiches vorsehen können. Derartige Verbesserungen der WRV, die dem noch heute feststellbaren Verfassungsverständnis der Deutschen entsprechen würden (s. dazu *Werner J. Patzelt*, Ein latenter Verfassungskonflikt? Die Deutschen und ihr parlamentarisches Regierungssystem, in: *Politische Vierteljahresschrift* 1998, S. 725 ff.), würden einen rationalen Demokratieschutz darstellen, während die Art der verfassungsrechtlichen „Vergangenheitsbewältigung“, die mit dem Grundgesetz vorgenommen wurde, letztlich auf eine irrationale Diskriminierungspolitik im Rahmen eines permanenten ideologie-politischen Notstandes einer Zivilreligion hinauslaufen sollte.

Grundrechtsgarantien und Staatsorganisationsrecht als Verfassungseinheit

Zu erklären ist dies damit, daß die institutionellen Sicherungen des Grundgesetzes viel schwächer sind als die der WRV, d.h. ein *Adolf Hitler* hätte es bei Geltung des institutionellen Rahmens des Grundgesetzes leichter (gehabt), Kanzler zu werden als bei Geltung der WRV (spätestens beim 3. Wahlgang gemäß Art. 63 Abs. 4 GG, wo die einfache Mehrheit genügen kann, wäre *Hitler* Bundeskanzler geworden). Die institutionellen Schwächen des Grundgesetzes muß ein weit vorbeugendes und in politisch relevante Grundrechte stark eingreifendes Parteiverbot mit darauf beruhenden Verbotssurrogaten kompensieren, so daß daher die besondere Parteiverbotskonzeption in das Zentrum bundesdeutscher Staatsweisheit rücken mußte.

Insofern können die staatsorganisatorischen Regelungen nicht von der Werteebene der Grundrechte gelöst gesehen werden. Die Möglichkeit eines direktdemokratisch legitimierten Präsidialregimes als Reserveverfassung bei parlamentarischer Regierungsunfähigkeit erlaubt die uneingeschränkte Wirksamkeit der Grundrechtsausübung im Normalfall. Die Abschaffung der Stellung des Präsidenten als „Hüter der Verfassung“ durch das Grundgesetz stellt demgegenüber ein Element dar, die Grundrechte permanent einer Legitimitätsbewertung aussetzen zu müssen, damit schon weitvorbeugend dafür gesorgt ist, daß es zu keiner parlamentarisch bedingten Regierungsunfähigkeit kommt.

In diesem Zusammenhang geht auch die übliche Rechtfertigungsformel zu Gunsten des Grundgesetzes für die Minimierung der präsidialen Befugnisse und des grundgesetzlichen Plebiszitverbots (davon muß man wohl sprechen) fehl, daß nämlich dadurch eine reine parlamentarische Demokratie errichtet worden wäre. Mit dem Grundgesetz wurden die präsidialen Befugnisse als „Hüter der Verfassung“ auf das Verfassungsgericht übertragen, so daß man insofern als Gegenstück zu einem „semipräsidialen System“ von einem „semiverfassungsgerichtlichen System“ sprechen müßte, welches den Parlamentarismus erheblich relativiert. Während jedoch die präsidiale Komponente der WRV durch die Volkswahl des Staatsoberhauptes eine direkt-demokratische Grundlage hatte, ist die Grundlage für die Relativierung des Parlamentarismus durch die Verfassungsgerichtsbarkeit nur sehr indirekt demokratisch legitimiert. Die Abnahme der demokratischen Substanz ist der Gefahr ausgesetzt, mit einer quasi-religiösen Herrschaftsbegründung einherzugehen, weil nun einmal menscheitsgeschichtlich die religiöse Herrschaftsbegründung der Normalfall ist, zu der man automatisch zurückkehrt, wenn sich das Gegenprinzip zur religiösen Herrschaftsbegründung, nämlich die Volkssouveränität, die vor allem in den direktdemokratischen Aktionen wie Volkswahl des Parlaments, Volkswahl der Spitze der Exekutive und Volksabstimmung über (zentrale) Gesetze zum Ausdruck kommt, vermindert. Die durch die Gerichtsherrschaft begründete „Verfassungssouveränität“ anstelle der durch Volkswahl des Präsidenten manifestierten Volkssouveränität drängt zu einer (verstärkten) zivilreligiösen Herrschaftsbegründung, die sich durch die Staatssicherheit wie von selbst einstellt, nämlich in Form des veralltäglichten ideologie-politischen Notstands einer Verfassungsschutzdemokratie.

Tendenz zu einer religiösen Herrschaftsbegründung

Letztlich spiegelt dieser ideologische Notstand aber die aufgrund der Genese des Grundgesetzes an die Stelle der Volkssouveränität getretene Verfassungssouveränität, die die Verfassung als Kern der Rechtsordnung absolut setzt und sie damit der Änderung weitgehend entzieht (ungeachtet der Tatsache, daß das in seinen „Werten“ theologisierte Grundgesetz umgerechnet bislang fast jeden Monat geändert wurde) und gegen „Verfassungswerte“ gerichteten Änderungsbestrebungen mit dem Vorwurf „Verfassungsfeindlichkeit“ begegnet. Eine derartige Verfassung wird dabei notwendiger Weise zu einem weltanschaulich geschlossenen System, das zwingende Antworten auf alle möglichen Fragen gibt und etwa ein offizielles Geschichtsbild vorschreibt. Damit wird der notwendiger Weise fragmentarische Charakter einer das Prinzip der Volkssouveränität beachtenden rechtsstaatlichen Verfassung grundlegend verkannt: Die Verfassung wird damit zu einem religiösen oder theologischen Dokument, mit der Gefahr, daß dabei die mit der Verfassung garantierte „Demokratie“ zu einer Fehlbezeichnung für so etwas wie eine Ideologieherrschaft („Theokratie“) wird. Die in der Verfassung garantierten Grundrechte werden dann religiös als „Werte“ verehrt, verlieren dabei aber zunehmend an weltlich-juristischer Qualität.

Damit wird die Gefahr einer quasi-religiösen Herrschaft deutlich, die sich in der paktierten Verfassung des 19. Jahrhunderts daraus ergab, daß sich ein „Vertragspartner“, nämlich der Fürst als Herrscher von „Gottes Gnaden“ bestimmt hatte. Die beim paktierten Erlass (Genehmigungsvorbehalt) des Grundgesetzes an die Stelle eines derartigen Fürsten tretende Hauptsiegermacht USA hat sich allerdings in vergleichbarer Weise religiös legitimiert gesehen und ist dementsprechend auch religionspolitisch tätig geworden: So mußte in Japan der Kaiser seiner Göttlichkeit entsagen und durch Besatzungsbefehle wurde eine extreme Trennung von Staat und Religion verankert, die dem Tenno („himmlischer Herrscher“) die konfliktlose Ausübung der Staatszeremonien nahezu unmöglich macht. Schon der bei Kriegszeiten hervortretende Atavismus, der den Gewaltfaktor Krieg, gewissermaßen Einbruch des schöpferischen Urzustandes zum „Gottesgericht“ macht, sorgte dafür, daß dem Hauptsieger eine göttliche Heilsfunktion zugeschrieben wird, wie sie etwa mit der Aufschrift bei der Ruine der Kaiser Wilhelm-Gedächtnis-Kirche in Berlin dokumentiert ist, mit der die äußerst weltliche Bombenlegerei der Angelsachsen als „Gericht Gottes ... über unser Volk“ interpretiert ist. Religionspolitischer Zweck der USA ist dabei, der Welt „Demokratie“ zu bringen, was in den amerikanischen Anweisungen von 1945 für die Re-education, What to do with Germany. 1945. Distributed by Special Service Division, Army Service Forces, U.S. Army. Not for Sale, im Hinblick auf die in Deutschland durch die amerikanische Besatzungsmacht zu verwirklichende Freiheit, also democracy, wie folgt formuliert wurde: „... am Berg Sinai geboren, in Bethlehem in die Wiege gelegt, deren kränkelnde Kindheit in Rom, deren frühe Jugend in England verbracht wurde, deren eiserner Schulmeister Frankreich war, die ihr junges Mannesalter in den Vereinigten Staaten erlebte.“ Um dann von dort, also von den göttlich bevollmächtigten USA „für die Bundesrepublik Deutschland“ gegeben zu werden.

Zur entscheidenden Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, welche sich zwar nicht im Verfassungstext niedergeschlagen hat, aber doch als „ungeschriebener Teil des Grundgesetzes“ bei der Entwicklung zur Verfassungssouveränität eine Rolle spielt, gehört das Stuttgarter Schuldbekennnis der deutschen protestantischen Kirchen von 1945, das von *Adolf Visser't Hooft*, dem Generalsekretär des seit 1938 in Gründung befindlichen Ökumenischen Rates der Kirchen initiiert worden ist, dem dabei gute Beziehungen zu angelsächsischen Geheimdiensten nachgesagt werden. Dieses Bekenntnis versprach die Wiederaufnahme des seit Ende der Monarchien kopflos gewordenen deutschen Protestantismus in die kirchliche Ökumene und die dringend benötigte karitative Hilfe. Mit dieser Erklärung wurde die Kollektivschuld des deutschen Volkes verankert, die sich dabei nicht nur auf die Unterstützung des *Hitlerregimes* und auf unterlassenen Widerstand beziehen sollte, sondern sich nach dem Schweizer Theologen und überzeugten Sozialisten *Karl Barth* gegen den falschen Weg der Geschichte der Deutschen im Allgemeinen zu richten habe. Zu „bewältigen“ - die religiöse Bedeutung dieses für die BRD zur „Staatsraison“ werdenden Vorganges wird damit deutlich - galt dabei der falsche Weg, der zu Bismarcks Reichseinigung geführt hatte, sowie die Traditionslinie, die natürlich von *Martin Luther* über *Friedrich den Großen* zu *Adolf Hitler* führt. Gelegentlich ist sogar eine Bewältigung bis zurückgehend auf *Arminius* gefordert worden, der in der *Welt* als germanischer *Pol Pot* (den wirklichen haben übrigens die USA unterstützt!) mit der Maßgabe ausgemacht wurde, daß „wir“ den „Römern“ - ideologie-politisch gemeint: den USA - näher stünden als diesen („Pol Pot“-)Germanen (s. den Beitrag des BRD-Theologen *Richard Herzinger*:

<http://www.welt.de/kultur/article3542126/Wir-stehen-den-Roemern-naeher-als-den-Germanen.html>

Schon um das Paradox auflösen zu können, Demokratie auszurufen und gleichzeitig ein Militärregime zu errichten, mußten dabei gerade auch die demokratischen Traditionen der

Deutschen negiert werden, was auch deutlich macht, daß der Kontinuitätsbruch mit der WRV letztlich aus herrschaftsreligiösen Gründen bewußt vorgenommen wurde: Demokratie konnte bei den Deutschen durch die „Stunde Null“ (wieder ein schöpferischer Urzustand!) nur von den USA kommen! Deshalb sollte nicht verwundern, daß ein britischer Historiker (s. *Lewis Namier*, 1848 - *The Revolution of Intellectuals*, New York 1964, erstmals 1944) 1944 die „deutschen Liberalen der Paulskirche“ - und nicht etwa, wie ein deutscher Historiker (s. *Manfred Kittel*, *Abschied vom Völkerfrühling? National- und außenpolitische Vorstellungen im konstitutionellen Liberalismus 1848/49*, in: *HZ* 2002, S. 333 ff., 342 f.) zu Recht dagegen einwendet: den linken Demokraten - die Schuld am bösen deutschen Nationalismus zuschrieb (gut ist nur ein für Demokratie stehender amerikanischer oder französischer Nationalismus). Jubiläumsgemäß machte dieser britische Historiker 1948 dann die deutschen Liberalen als die wahren Vorläufer von *Adolf Hitler* aus. Bei dieser Logik, bei der die deutsche liberale und demokratische Tradition für „*Hitler*“ steht, konnte natürlich ein wesentliches Anliegen gerade der deutschen Demokraten seit 1848, nämlich bei Ausübung des demokratischen Selbstbestimmungsrechts, völkerrechtliche Kehrseite des Prinzips der Volkssouveränität, den Anschluss Österreichs an ein demokratisch-republikanisches Gesamtdeutschland herbeizuführen, negiert und dementsprechend Österreich im Widerspruch zum demokratischen Selbstbestimmungsrecht von Deutschland wieder abgespalten werden, was sich dann als zentrale Verpflichtung im österreichischen Staatsvertrag niederschlug: „Demokratie“, die normaler Weise mit „Freiheit“ assoziiert wird, bedeutet danach das Verbot, daß deutsche Staaten, die demokratisch gemacht worden sind, sich zusammenschließen! Um im Zeitalter der ausgerufenen Menschheitsverbrüderung - der „Tag der Brüderlichkeit“ geht auf US-amerikanische Initiative zurück (die Einrichtung von Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit galt als ein Prüfstein für den Gesinnungswandel der Deutschen und ihren Willen zur Demokratie, s. <http://www.liberale-juden.de/cms/index.php?id=82>) - eine weitere geistige Trennung von Deutschen und Österreichern herbeizuführen, wurde letzteren die Rückkehr zur Verfassung von 1920/29 schließlich gestattet. Dies erfolgte durchaus nicht ohne Probleme, da die Alliierten einem entsprechenden einstimmigen Beschluß des österreichischen Nationalrats (Parlaments) zu dem einschlägigen Verfassungs-Überleitungsgesetz nicht zustimmten, der damit nach dem auch in Österreich trotz Befreiung eingerichteten Kontrollratssystem formal keine Gesetzeskraft erlangte, wengleich die Alliierten schließlich faktisch akzeptierten, daß sie übersehen hatten, daß sie der Fortgeltung der Verfassung implizit schon vorher zugestimmt hatten. Allein diese Schwierigkeit in Österreich deutet an, daß an eine Fortgeltung der WRV in Deutschland nicht gedacht werden konnte, weil zum Zwecke zivilreligiöser „Bewältigung“ eben auch oder gar besonders ein Kontinuitätsbruch mit der demokratischen Tradition der Deutschen als notwendig angesehen wurde, um Deutsche durch Demokraten und schließlich durch Menschen zu ersetzen.

Eine vom weltlichen Herrschaftskonzept der Volkssouveränität getrennte Demokratie nimmt unweigerlich einen religiösen Herrschaftscharakter an, zumal eine rein weltliche Herrschaftsbegründung historisch ohnehin die große Ausnahme darstellt. Vielmehr wurde in der Menschheitsgeschichte Herrschaft üblicherweise religiös begründet. Die religionspolitische Umwertung von Demokratie, die sich aufgrund des historischen Ausgangspunkts der deutschen Nachkriegsdemokratie zunehmend etablieren sollte, kommt etwa in folgender Aussage des damaligen Bundespräsidenten *Herzog* zum Ausdruck: „Wenn die Apostel auf ihren Missionsreisen nur dorthin gegangen wären, wo das Christentum eh schon war, dann wäre das Christentum heute eine Sekte“ (so *Herzog*, lt. *Die Zeit* vom 9.2.1996). Dies war als Aussage über „Demokratie in Afrika“ gedacht, womit „Demokratie“ missionierend nicht nur mit dem Christentum, einer Religion, verglichen, sondern gleichgesetzt wird. Wie stark und mit zunehmender Bedeutung, die quasi-religiöse Herrschaftsbegründung die weltliche Demokratie überlagert, geht etwa aus einer

Rechtfertigung für den Erlass des nachhaltig eine demokratische Staatswahrheit schützenden § 130 Abs. 3 StGB hervor: „Wenn Deckerts’ Auffassung zum Holocaust’ richtig wäre“ (d. h. daß es keine Massenvergasung von Juden gegeben habe, weil dies technisch nicht möglich gewesen wäre, so die Auffassung des amerikanischen Hinrichtungsexperten, dessen Vortrag der damalige NPD-Vorsitzende mit zustimmenden und daher in der Bundesrepublik strafwürdigem Kopfnicken übersetzt hatte, *Anm.*), „wäre die Bundesrepublik auf einer Lüge gegründet. Jede Präsidentenrede, jede Schweigeminute, jedes Geschichtsbuch wäre gelogen. Indem er den Judenmord leugnet, bestreitet er der Bundesrepublik ihre Legitimität“ (so *P. Bahner* in: *FAZ* vom 15. 8. 1994). Damit wird deutlich: Die Bundesrepublik Deutschland findet mit ihrem Grundgesetz nach dieser Auffassung ihre Legitimität nicht darin, daß sie im zeitlich-räumlichen Kontext einen adäquaten Rahmen für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Deutschen und damit für ihre Demokratie bietet, sondern die Legitimität besteht im Vollzug einer nur religiös zu begreifenden „Bewältigung“, die jeden Deutschen quasi-staatlich verpflichtet, „Schuld“ auf sich zu nehmen, sich also zu Heilanden aufzuschwingen. Dies hat so schon der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 18.09.1979 (BGHZ 75, 160 ff.) festgelegt, mit dem er aufgrund „der Verstrickung des deutschen Volkes“ (S. 164), also „den Bürgern des Landes, auf dem diese Vergangenheit lastet“ (S. 162) es zur staatlich mittels Strafrecht und Schadensersatzklagen durchzusetzenden Pflicht gemacht hat, das personale Selbstverständnis von Leuten anzuerkennen, auf die die Nürnberger Rassengesetze angewandt worden wären (S. 165), „als zugehörig zu einer durch das Schicksal (pseudo-theologisch für Gott, *Anm.*) herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, der gegenüber eine besondere moralische Verantwortlichkeit aller anderen besteht, und das Teil ihrer Würde ist (S. 163).“

Wer in Verdacht steht, diese „Bewältigung“ nicht mitmachen zu wollen, wird entsprechend der Erscheinungsweise religiöser Herrschaftslegitimation gnadenlos ver-teufelt und dabei hemmungslos einer öffentlichen Hetze ausgesetzt: Es wird ein ideologisches Apartheidsystem etabliert, bei dem es wahrlich keinen „herrschaftsfreien Diskurs“ gibt, eher schon einen „bewaffneten Dialog“ (etwa strafbare Aktionen von „Gegendemonstranten“, die trotz weltlichen Legalitätsprinzips aus staatsreligiösen Gründen keinen Staatsanwalt zu interessieren scheinen). Eine weitere zivilreligiöse Aufwertung dieses Vorgangs ist durch die Änderung des Versammlungsrechts erfolgt, wonach „Gedenkstätten“ unter bestimmten Voraussetzungen vor Demonstrationen staatsideologisch (bzw. staatsreligiös) unerwünschter Gruppierungen geschützt werden können. Als derartige Gedenkstätte qualifiziert sich aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Festlegung das entsprechende vom Bundestag beschlossene Staatsmonument (Stelenpark) in Berlin, das damit auch gesetzlich zur staatlichen Kultstätte gewidmet wird, die als solche nicht durch die Bekundung unerwünschter Auffassungen entheiligt werden darf. Damit wird auch die Absicht des früheren Bundespräsidenten *Herzog* umgesetzt, der sich „für ein dichtes Netz kleiner Gedenkstätten“ ausgesprochen hatte (s. *FAZ* vom 04.09.1999: *Herzog* will viele kleine Gedenkstätten), an denen als staatliche Ersatzreligion für das dahin schmelzende Christentum die nunmehr auch für „Demokraten“ notwendig erachteten Staatsrituale (s. etwa den Leserbrief von Prof. *Albert Gerhards*, Rituale auch für Demokraten, in: *FAZ* vom 04.01.1999) eines religiös-ideologischen Demokratiekults vollzogen werden.

Mit dieser zivil-religiösen Herrschaftsbegründung ist - wie von kundigen Befürwortern derselben durchaus anerkannt wird - eine erhebliche Gefährdung der politischen Freiheit der Deutschen verbunden, die etwa wie folgt begründet wird: „Nicht ein heroisierter Freiheitskampf, sondern Auschwitz wurde zum negativen Gründungsmythos der Bundesrepublik... der damit verbundene Freiheitsverlust bedarf... einer verfassungsrechtlichen Begründung (s. *Ulrich Battis* / *Klaus Joachim Grigoleit*, Rechtsextremistische

Demonstrationen und öffentliche Ordnung – Roma locuta?, in: *NJW* 2004, S. 3459, 3462). Zu dieser Verminderung der politischen Freiheit in der Bundesrepublik gegenüber dem freien Westen bekennt man sich dabei ganz offen: So meinte ein *Bubis* die BRD vor Kritik aus dem Ausland wegen nicht hinreichender Verurteilung im Fall des Oppositionspolitikers *Deckert* wegen zustimmenden Kopfnickens bei einer „leugnenden“ Übersetzung - für die es schließlich immerhin zwei Jahre Verknastung geben sollte - wie folgt verteidigen zu müssen:

„Ein Mann wie Deckert würde in den Niederlanden, in Großbritannien oder Dänemark nicht bestraft werden. In keinem einzigen Land Europas wäre er vor dem Richter gekommen. Es wird Zeit, daß die europäischen Länder sich mal mit sich beschäftigen“ (Nachweis bei *Olaf K. Krueger*, *Eine Republik errötet. Vom ambivalenten Verhältnis zu PDS und Republikanern*, 1995, S. 27).

Der im Vergleich mit dem Westen zunehmend geringere Freiheitsgrad, den die politische Klasse nachdrücklich begrüßt, wird darin deutlich, daß der Wunsch deutscher „Demokraten“, die bundesdeutschen Zeichenverbotsvorschriften europaweit auszudehnen, bislang gescheitert ist. Im freien Westen ist man nämlich bislang noch nicht bereit gewesen, sich auf ein bundesdeutsches Niveau der Meinungsfreiheit und damit der „Grundlage der Freiheit überhaupt“ (BVerfG) zu begeben. Der damalige CSU-Generalsekretär *Söder*, der zwischenzeitlich zum Ministerpräsidenten des Freistaates avanciert ist, hatte den Wunsch, in Europa die politische Freiheit auf ein bundesdeutsches Niveau herabzudrücken, damit begründet: „In einem Europa des Friedens und der Freiheit darf für Nazi-Symbole kein Platz sein“ (s. *Hamburger Abendblatt* vom 17.01.05, S. 4).

Damit wird belegbar, daß bundesdeutsche „Demokraten“ unter „Demokratie“ und „Freiheit“ einem staatsreligiösen Argumentationsmuster folgend nur noch an den sog. mündigen Bürger gerichtete Ideenverbote verstehen. Was bevorstehen würde, wenn die bundesdeutsche Konzeption den Maßstab für eine weltweite Entwicklung abgeben würde - immerhin hält es ein Religionswissenschaftler für möglich, daß sich das Holocaust-Gedenken gar zur neuen Weltreligion entwickeln könnte (vgl. das Interview mit dem Ägyptologen *Jan Assmann*, in: *Focus* 16/2001, S. 120 ff. mit dem Titel *eine Neue Weltreligion?*), was gebietet, diese Frage als universelles Problem zu formulieren - dann muß an das Entschwinden des demokratischen Gedankens in der Spätantike gedacht werden: Der zentrale Begriff der umfassenden Redefreiheit, die für Demokratie stand, nämlich der *parrhesia*, wurde in Byzanz lexografisch schließlich völlig entpolitisiert als des Gerechten freimütigen Umgang mit Gott im Gebet verstanden (s. dazu den Beitrag von *Reinhold Hülseswiesche*, *Redefreiheit*, in: *Archiv für Begriffsgeschichte*, 2002, S. 103 ff., S. 114). Damit wird vielleicht deutlich, was es bedeutet, wenn „Grundgesetz“ oder „Demokratie“ im Rahmen einer Verfassungssouveränität quasi-religiös aufgewertet und damit juristisch entschieden abgewertet werden.

Überwindung der religiösen Herrschaftsbegründung durch Volkssouveränität

Gerade auch im Interesse der genuinen Religion, die in Deutschland noch immer vor allem als Christentum praktiziert wird, gilt es, diesen staatsreligiösen Tendenzen entgegenzutreten. Diese stellen nämlich eine Bedrohung für die Religionsfreiheit dar, wie etwa an dem auf eine bundesdeutsche „Staatsraison“, d.h. auf zivilreligiöse Anliegen gestütztes Anraunen des Papstes durch die deutsche Bundeskanzlerin deutlich geworden ist. Der Katholischen Kirche soll dabei vorgeschrieben werden, Personen aus der Kirche auszuschließen oder ausgeschlossen zu halten, die nicht mit den Maßgaben der bundesdeutschen Zivilreligion übereinstimmen, Maßgaben, die für die Integrität des religiösen Bekenntnisses selbst-

verständlich völlig unmaßgebend sind. Mit *Angela Merkel* hat die Christdemokratie im Übrigen bewiesen, daß sie wirklich nicht mehr als „ultramontan“ gekennzeichnet werden kann, sie ist vielmehr als „ultra-ozeanisch“ einzustufen: Maßgeblich für sie ist das moralische Gewicht der Demokratisierungs- und Siegermacht USA, insbesondere seit von der „Amerikanisierung des Holocaust“ gesprochen werden kann, ein Vorgang, dessen die USA zu ihrem Selbstverständnis bedürfen, nämlich eine Erlöserrolle in einer Welt einzunehmen, die des „auserwählten Volks“ im „Neuen Zion“ jenseits des Atlantik unverändert“ bedarf (so *H-U. Wehler*, Nationalismus, Geschichte, Formen, Folgen, 2001, S. 62).

Demgegenüber tritt die traditionelle Ausrichtung der Christdemokratie auf die moralische *potestas indirecta* des Papstes als letzten Kirchenfürsten nach Auflösung der *Germania sacra* nunmehr endgültig in den Hintergrund. Legt man die Maßstäbe an, die der auf „Demokratie“ gestützten bundesdeutschen Sektenbekämpfung zugrunde liegen (s. dazu *Gerhard Besier / Erwin K. Scheuch* (Hrsg.), Die neuen Inquisitoren. Religionsfreiheit und Glaubensneid, Band I, 1999) und zieht etwa die Argumente heran, die der Verweigerung des öffentlich-rechtlichen Status für die „Zeugen Jehovas“ entgegengebracht worden waren, dann droht der Katholischen Kirche ohnehin die Gefahr, als demokratiewidrige Organisation geächtet zu werden, da schon ihre innere Struktur bekanntlich nicht den für „demokratische Werteordnung“ stehenden Maßgaben des bundesdeutschen Parteiengesetzes entspricht (so in etwa die Argumentation des Bundeslandes Berlin im Falle der „Zeugen Jehovas“, s. *Stefan Huster*, Körperschaftsstatus unter Loyalitätsvorbehalt? - BVerwG, NJW 1997, 2396, in: *NJW* 1997, S. 2396 ff.). Von intoleranten Absolutheitsansprüchen wie *extra ecclesiam nulla salus* ganz zu schweigen, wo doch der Bundesdeutsche weiß, daß nur die Wertordnung des Grundgesetzes absolut sein kann. Es sei darauf hingewiesen, daß in diesem Konflikt zwischen Katholizismus und BRD-Zivilreligion ziemlich schnell die Forderung gestellt worden ist, die von Papst *Benedikt* rehabilitierte Pius-Brüderschaft der Verfassungsschutzbeobachtung, d.h. der geheimdienstlichen Kontrolle zu unterstellen

(s. Gerd Langguth, <http://www.welt.de/politik/article3284709/Die-Pius-Brueder-ein-Fall-fuer-den-Verfassungsschutz.html>),

womit diese als mit einer Demokratie im bundesdeutschen Sonderverständnis unvereinbar als „eigentlich verboten“ gelten würde, was eine entschiedene Warnung an die Katholische Kirche darstellen würde, sich nicht „gegen das Grundgesetz“ auszusprechen, wie es bei zivilreligiöser Aufladung verstanden werden muß (etwa Verpflichtung zur Beseitigung von Kreuzen in öffentlichen Gebäuden, etwas was die zu den Kirchen durchaus distanzierte WRV nicht gebot, aber angeblich das GG, obwohl über Art. 140 GG die entsprechenden WRV-Kirchenartikel in das GG inkorporiert sind). Damit wird deutlich, daß ein auf Ideenverfolgung ausgerichteter Demokratieschutz unweigerlich die Glaubensfreiheit bedrohen muß.

Volksabstimmung über das Grundgesetz als Enttheologisierung der Werteordnung

Wie kann dieser erheblichen Gefährdung der Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland, die unter Berufung auf „Demokratie“ erfolgt, begegnet werden? Die Antwort: Man muß sich mit dem Parlamentarischen Rat auf das Prinzip der Volkssouveränität berufen. Dieses Prinzip ist im Verfassungspakt mit den Alliierten dadurch zum Ausdruck gekommen, daß das Grundgesetz nur als Übergangsverfassung konzipiert war, „um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“, hieß es deshalb in der GG-Präambel! Diese Übergangslösung sollte natürlich möglichst schnell verschwinden und wie von der Schlußbestimmung des Grundgesetzes, seinem Artikel 146, geboten, alsbald durch eine freie

Verfassung ersetzt werden. Die „politische Kultur“, die demgegenüber das Grundgesetz perpetuieren will und deshalb Freudenfeiern zum 70. durchführt, steht damit auf Seiten der Alliierten und ihrem quasi-religiösen Herrschaftsanspruch und nicht auf Seiten des Parlamentarischen Rates, der den Anteil an demokratischer Volkssouveränität repräsentiert hat! Dieser hat im Übrigen zivilreligiöse Vorstellung von einer „Vergangenheitsbewältigung“ ausdrücklich zurückgewiesen: Einem Vorschlag, in die Grundgesetz-Präambel einen Hinweis auf „Die nationalsozialistische Zwingherrschaft“ - was ja nach den neuesten Kriterien der „Bewältigung“ schon eine „Verharmlosung“ ist - aufzunehmen, wurde im Unterschied zur vorkonstitutionellen Bremer Verfassung ausdrücklich zurückgewiesen: „Je weniger man von diesen Dingen sieht und hört, desto besser ist es“ (s. JöR n. F. Bd. 1 (1951), S. 24 und 27; dazu auch *Ulli F.H. Rühl*, „Öffentliche Ordnung“ als sonderrechtlicher Verbotstatbestand gegen Neonazis im Versammlungsrecht?, in: *NVwZ* 2003, S. 531, 533).

Um keine Illusionen zu erwecken: Es wird derzeit, mangels entscheidender Verfassungskonzeption der substanzlosen Mitte (die zwar nahezu religiös die USA verehrt, sich aber nicht vorstellen kann, etwa die US-Verfassung als eine demokratisch-republikanische Version der Bismarckschen Reichsverfassung für die Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen) wohl nur darum gehen können, das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ - zumindest der Sache nach - durch ein „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“ zu ersetzen. Hierfür kann man die politische Klasse beim Wort nehmen, da diese bekanntlich davon ausgeht, daß das Grundgesetz von den Deutschen vollkommen akzeptiert werde und diese es permanent durch implizites Plebiszit gebilligt hätten. Wenn dem aber so ist, dann kann doch keine Gefahr bestehen (warum wird diese denn gesehen?), endlich einmal Artikel 146 GG, also eine maßgebliche Grundgesetzbestimmung anzuwenden: Das Grundgesetz ist danach einem formal korrekten offenen Plebiszit zu unterwerfen! Die Formulierung „Grundgesetzunterwerfung“ ist dabei bewußt gewählt, weil dies anzeigt, daß eine demokratische Verfassung kein religiöses Dokument darstellt, das „für“ jemanden gegeben ist, sondern Ausdruck der Volkssouveränität darstellt, das sich selbst jemand gibt, also einen Akt „der Bundesrepublik Deutschland“ bedeuten müßte. Diese plebiszitäre Grundgesetzunterwerfung bedeutet Überwindung der (Verfassungs-) Untertänigkeit!

Die entscheidende individualrechtliche Komponente dieses Aktes besteht dabei darin, daß damit das Recht zu einer unbegrenzten Verfassungskritik, also Freiheit, vorausgesetzt werden muß: Einen ideologischen „Verfassungsfeind“ kann es dann nicht mehr geben! Derzeit wäre wohl zu hoffen, daß das der Volksabstimmung unterworfenen Grundgesetz mit nur knapper Mehrheit angenommen wird, was zur Folge hätte, daß ein sog. „Verfassungsfeind“, der nunmehr weitgehend zivilreligiös bestimmt wird, darauf verweisen könnte, daß seine verfassungshäretische Ansicht wohl von einer nicht unerheblichen Anzahl der Deutschen geteilt werde. Wenn diese Argumentation möglich und damit der verfassungswidrige Begriff der sog. „Verfassungsfeindlichkeit“ begraben würde, wäre auch der quasi-religiöse Überbau, der sich immer mehr als die Freiheit gefährdend darstellt, beseitigt und in der Bundesrepublik Deutschland wäre dann wohl die Freiheit erreicht, die man in der Republik Österreich schon heute vorfindet. Dies ist wegen der internationalen Einbindung, die im Zusammenhang mit den sog. Österreichsanktionen sichtbar geworden ist, immer noch kein Idealzustand, wirkt sich dies doch gegen den Wert einer freien Wahl aus. Ideologienpolitisch waren diese Sanktionen ohnehin in erster Linie gegen die Bundesdeutschen gerichtet, da „man“ befürchtet hat, daß auch in der BRD international ungewollte parteipolitische Entwicklungen eintreten könnten, die in Österreich möglich waren, weil dort bei Geltung der Verfassung von 1920/29, die sich anders als das GG kaum als zivilreligiöser Bezugspunkt eignet, einige Mechanismen verfassungsrechtlich nicht etabliert sind, deren Fortbestand im „vereinten Deutschland“ in

einem Begleitschreiben zum 2+4-Vertrag den ehemaligen Siegermächten zugesichert wurde: Aufrechterhaltung des als Verbot von „Gedankegut“ gemeinten Parteiverbotssystems und des Vereinsverbots wegen Verstoßes gegen den Gedanken der Völkerverständigung (s. Verträge zur deutschen Einheit, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, 1990, S. 92). Wegen des erheblichen Kollateralschadens dieser Vorschriften in der bundesdeutschen Verfassungswirklichkeit ist hier die Grundlage der Verfassungsuntertänigkeit auszumachen, die durch die Freiheit zur Verfassungskritik, die die individual-rechtliche Ausprägung der Volkssouveränität darstellt, zu überwinden wäre.

Für die etablierten Kräfte, für die eine Alternative zum Grundgesetz nicht einmal denkbar ist, müßte eine Volksabstimmung nach Artikel 146 GG insofern attraktiv sein, weil sich dieser Artikel dadurch vielleicht „erschöpft“ hätte (so die Überlegung von *Martin Kriele*, Art. 146 GG: Brücke zu einer neuen Verfassung, in: *ZRP* 1991, S. 1 ff.) und damit der alternativen Verfassungsoption der politischen Linken, die ja durchaus besteht, ein Strich durch die Rechnung gemacht wäre. Da übrigens selbst die kommunistische Linke das Grundgesetz - trotz des auf das Grundgesetz gestützten KPD-Verbots - eigentlich immer positiv gewürdigt hat (warum wohl?), kann die linke Verfassungsoption im Ergebnis nur auf eine Neuauflage der antifaschistischen DDR-Verfassung vom 7.10.1949 hinauslaufen; denn man müßte formal gar nicht so viel ändern, um vom Grundgesetz zu einer derartigen Antifa-Verfassung zu kommen. Vielleicht wäre ein derartiger Übergang, der sich durch Ideologisierung der Verfassung auch schleichend vollziehen kann, bei Geltung der WRV weniger leicht möglich. Dann könnte sich die wirkliche Folge des verfassungsrechtlichen Kontinuitätsbruchs nach über 70 Jahren Grundgesetz erst noch einstellen!